

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 317.

Dienstag den 13. November.

1849.

### Bekanntmachung.

Zur Abgabe der Stimmzettel Behufs der Erwählung von 32 Stadtverordneten und Ersahmännern sind die Tage des **12., 13. und 14. November d. J.** Vormittags von 8 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr festgesetzt und es haben sich die stimmberechtigten Bürger innerhalb dieses Wahltermins vor der Wahldeputation in der ersten Etage der alten Waage am Markte bei Verlust des Stimmrechts für diese Wahl in Person einzufinden und ihre Stimmzettel vorschriftsmäßig selbst abzugeben.  
Leipzig den 6. November 1849.  
Der Rath der Stadt Leipzig.  
Rath.

### Bekanntmachung.

Nach §. 6 und 7 des von uns unterm 30. Mai 1848 erlassenen Regulativs über die Trottoirs dürfen diese zur Aufstellung von Kisten, Tischen, Fässern, Ständen, Buden und dergleichen nicht benutzt werden, vielmehr ist von den Trottoiranlagen alles zu entfernen, was dem freien und bequemen Verkehre der Fußgänger hinderlich sein kann. Aus gleichem Grunde ist das Befahren der Trottoirs mit Schubkarren und Handwagen irgend einer Gattung, so wie das Fortschaffen und Tragen von umfangreichen Gegenständen auf denselben nicht gestattet.  
Da jedoch diesen Bestimmungen nicht allenthalben nachgegangen wird, so bringen wir die genaue Befolgung derselben bei der in dem gedachten Regulativ festgesetzten Strafe hiermit in Erinnerung.  
Leipzig den 7. November 1849.  
Der Rath der Stadt Leipzig.  
Berger.

### Morgen Mittwoch den 14. November a. e. Abends 6 Uhr

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale.

- Tagesordnung:**
- 1) Gutachten der Deputation zu den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen über die Umgestaltung der Schule am Arbeitshause für Freiwillige.
  - 2) Bericht der Deputationen zum Localstatut und zum Einquartierungswesen, die Schlussverhandlungen über das Einquartierungsregulativ betr.
  - 3) Gutachten der Deputation zum Localstatut über:
    - a) das Gesuch des Archivars des Collegiums um Gewährung einer Gehaltszulage,
    - b) den unentgeltlichen Wegfall mehrerer Intraden aus den Land- und Rittergütern.

### Preußen und das Recht in Deutschland.

Je höher die Wellen der Politik schlagen, je enger die Intrigue ihre Kreise zieht und mit je schwächeren Waffen verzweifelnde Parteiführer kämpfen, desto dringender ist die Nothwendigkeit, den Standpunct des Rechts stets fest im Auge zu haben, um auf diesem nie wankenden Boden alle jene Lockungen und Drohungen der Partei einflusslos an sich vorüber gehen zu lassen.

Wir nehmen von einem neuerlich verbreiteten Pamphlet, das in solcher Weise, wie vorgedacht, über die deutsche Verfassungsfrage radorirt, Veranlassung, folgende Stelle aus dem Eingange der schon früher in d. Bl. erwähnten Schrift von Prof. Bülow hier herauszuheben, welche den rechtlichen Gesichtspunct klar darstellt, von dem aus die deutsche Verfassungsfrage anzusehen ist.

„Vom März bis in den November 1848 war der Standpunct des bestehenden, also des eigentlichen und wahren, des einzig sichern und nachweisbaren Rechts bei Würdigung der deutschen Verfassungsfragen ein praktisch gänzlich bedeutungsloser. Was auf dem Grunde desselben von Seiten des Bundestages, so lange er noch bestand, zu Gunsten der neuen Gestaltungen geschah, das waren Wohlthaten, die ihnen wohl jetzt zu statten kommen, die aber damals von den Leitern und Treibern derselben Institutionen, denen sie die Weihe des Rechts geben sollten, nicht gewünscht, noch verdankt, die als überflüssig ignorirt, wenn nicht als aufgedrungen zurückgewiesen wurden. Oesterreich allein hat mit anerkennenswerther Offenheit und Consequenz, unter aller Auflösung seiner Zustände, unter allem Wechsel seiner bis zum October meist sehr schwachen und von dem Tagesstrome abhängigen Ministerien,

bei jeder Gelegenheit, wo es in deutschen Angelegenheiten ein Wort zu sagen hatte, den Standpunct der Bundesverfassung festgehalten und auf ihm gehandelt. Auch sein erhabenster Vertreter in Frankfurt, der Erzherzog Reichsverweser, wußte mit großem Takte den Werth, den er auf den Rechtsboden legte, mit der Anerkennung des Zeitvertrauens und seiner Stimmungen zu verbinden. Das waren Proteste und Mahnungen, welche in der Regel ignorirt, zuweilen auch wohl verhöhnt und mit einem Kreuzschlagen des Entsetzens aufgenommen wurden. Die preussische Regierung und die der mittleren Staaten gaben nur sehr gelegentlich und bruchstückweise durch ein Wort, einen Ausdruck, eine Wendung zu erkennen, daß sie sich noch nicht unbedingt dem neuen Staatsrechte unterworfen hätten, was sich, heute so, morgen anders, durch Lühne Griffe, dreiste Usurpationen, lecke Behauptungen, klingende Rednerphrasen aufbaute, und versuchten es wenigstens zuweilen, ihrem eignen Standpuncte eine Duldung neben dem von der Revolution Decroptirten zu verschaffen, der Zukunft überlassend, ob sich auch eine wirkliche Bedeutung daran knüpfen werde. Im Allgemeinen aber handelte man doch in der Ansicht, daß die Revolution das alte Rechtsverhältniß vollständig aufgehoben habe, daß man abwarten müsse, was sich Neues gestalte, daß es höchstens wünschenswerth sei, einen formellen, äußerlichen Zusammenhang mit dem frühern Rechte zu erhalten, daß man aber im Nothfalle auch darauf verzichten möge.

Es wäre das alles anders gekommen, wenn die Regierungen sich die Initiative zu erhalten wußten, wenn sie so viel Autorität und Einigkeit des Entschlusses behaupteten, um zuverderst die Berufung der Nationalversammlung und deren Begünstigung in